KANTON
LUZERN

Pflanzung von Hochstamm- und einheimischen standortgerechten Einzelbäumen

Vor der Pflanzung

Zeitpunkt

- Wurzelnackte Bäume während der Vegetationsruhe bei frostfreiem und trockenem Wetter pflanzen
- Herbstpflanzung erhöhen Anwachserfolg, sofern Parzelle mausfrei ist

Pflanzgut

- Für Erfolg ist Qualität des Pflanzgutes entscheidend
- Ein qualitativ guter Jungbaum sollte einen guten letztjährigen Zuwachs zeigen und keine Rindennekrosen oder –verfärbungen aufweisen
- Der Stamm sollte für Steinobst mindestens 1.2 m und für übrige Hochstammbäume mindestens 1.6 m hoch sein (gemessen bis zum ersten Leitast)
- Damit die Wurzeln der Jungbäume nicht austrocknen, schlägt man sie für den Transport in ein feuchtes Tuch ein. Am Bestimmungsort können die Jungbäume bis zum Pflanztermin in der Erde eingeschlagen werden.

Standortwahl

- Pflanzdistanzen ergeben sich durch die Direktzahlungsverordnung und beruhen auf gängigen Lehrmitteln. (Siehe Infobox 1)
- Grenz- und Strassenabstände richten sich nach den kantonalen Gesetzgebungen. (Siehe Infobox 1)
- Bei allfälligem Pflanzenschutz ist zu beachten, dass der Abstand von der Mittelwahl abhängt. Dieser kann z.B. bei kombinierten Austriebspritzungen bis 20 Meter zu Gewässern betragen.

Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung
bbzn.lu.ch

- Bei Neupflanzungen Auswahl des richtigen Standortes (ev. Rücksprache mit Vernetzungsprojekt, bei Interesse Berücksichtigung der Q2 Anforderungen in Infobox 2)

Infobox 1: Empfohlene/minimale Pflanzdistanz

Nussbäume, Edelkastanien	12 m / 10 m
Kirschen, Mostbirnen	10 m / 8 m
Äpfel, schwachwachsende Tafelbirnen	8 m / 6 m
Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen.	8 m / 6 m
Standortgerechte einheimische Einzelbäume	12 m / 10 m
Abstand Nachbarsgrundstücke Hochstamm	6 m / 3 m
Abstand Nachbarsgrundstücke Nussbäume	10 m / 6 m
Abstand Kantonsstrassen	10 m / 6 m
Abstand Hochstamm und Standortgerechter Einzelbaum zu Wald/Hecken/Gewässer	- m / 10 m

Während der Pflanzung

Standortvorbereitung

1. Ausmessen und Ausstecken der Pflanzgrube
2. Öffnen der Pflanzgrube
   - im Wiesland: Durchmesser 1 m, Tiefe ca. 30 cm
   - Grasnarbe mit einer Hacke oberflächlich entfernen
   - humushaltige und schlechte Erde trennen
3. Einschlagen des imprägnierten Baumpfahls (Länge: 2,5 m; Zopfdicke: 12 cm)

Pflanzung

4. Hauptwurzeln des jungen Baumes anschneiden, verletzte Wurzeln entfernen
5. Baum einpassen. Die optimale Tiefe ist äusserst wichtig für das langfristige Gedeihen eines Baumes und deshalb unbedingt zu berücksichtigen. Die Wurzelansätze sollten nach dem Absetzen der Erde noch zu sehen sein und sich über dem Bodenhorizont befinden (siehe Abb. 1 und 2). Grundsätzlich lieber ein wenig zu hoch als zu tief pflanzen.
6. Schliessen der Pflanzgrube
7. Zum Schutz der Jungbäume kann ein Mäusegitter mit einer Maschenweite von 13 mm ins Pflanzloch gegeben werden.

Abb. 1: Korrekte Pflanztiefe: Wurzelansätze sind sichtbar.

Abb. 2: Zu tief gepflanzter Baum: Wurzelansätze nicht sichtbar.

Das Mäusegitter in einem Ausmass von 1,5 m x 1,5 m wird ins Pflanzloch gelegt. Der Baum wird über dem Mäusegitter eingepasst.

8. Gute, humushaltige Erde zwischen die Wurzeln verteilen. Darauf achten, dass keine Hohlräume entstehen.
9. Übrige Erde einfüllen
10. Das Mäusegitter wird anschliessend um die Erde gelegt und oben am Wurzelhals des Baumes mäusedicht verschlossen.
11. Zerhackte Rasenziegel mit der Grasnarbe nach unten auf die Erde legen
12. Erde gut andrücken oder mit Wasser einschlämmen, um Hohlräume zu vermeiden
13. Keinen Dünger in die Pflanzgrube geben

Abb. 3: Frisch gepflanzter Jungbaum mit Stammschutz und Stützpfahl

Nach der Pflanzung

Schutz vor Wild und Vieh

- Als Schutz gegen Feldhasen oder Biber Drahthose (Maschengitter von ca. 120 cm Höhe und 25 mm Maschenweite) oder Baumschutzhülle um den Stamm anbringen
- Beweidung in Parzellen mit jungen Obstbäumen grundsätzlich nicht empfohlen
- Gegen Schäden durch Vieh und Rotwild ist Erstellung eines Viehschutzes zu empfehlen. Geeignet sind drei im Dreieck angeordnete Pfähle, die im Abstand von ca. 30 cm zum Stamm eingeschlagen und oben mit Querlatten verbunden werden.

Unterhalt

- Gesunde Entwicklung in den ersten Jahren ist entscheidend für den langfristigen Erfolg
- Genug Zeit für Schnitt, Weideschutz, Formierung und Unkrautbekämpfung investieren
- Baumscheibe über die ersten Jahre möglichst unkrautfrei halten und Düngung (z.B. gut verrotteter Mist) von jungen Obstbäumen sicherstellen.
- Einheimische, standortgerechte Einzelbäume müssen grundsätzlich nicht geschnitten werden und dürfen nicht gedüngt werden
- Bei trockenen Bedingungen bewässern
- Mäusekontrolle und –bekämpfung ist eine Daueraufgabe

Korrekt anmelden

- Neupflanzungen bei der darauffolgenden Strukturdatenerhebung als Hochstammobstbaum oder Einheimischer standortgerechter Einzelbaum anmelden
- Bei Teilnahme bei der Landschaftsqualität und der Vernetzung ebenfalls zusätzliche Beiträge möglich (Achtung; bereits angemeldete Obstbäume müssen auf eigene Kosten ersetzt werden und dürfen nicht als Neupflanzung angemeldet werden in der Landschaftsqualität)
- Bei neuem Q2 Obstgarten Anmeldung für Q2 Kontrolle zusätzlich nötig

Infobox 2: Anforderungen an QII Hochstammobstgarten

Die minimale Pflanzdichte beträgt 30 Bäume/ha sowie die maximale Pflanzdichte bei Kirschen, Nüssen und Edelkastanien 100 Bäume/ha und bei Äpfel, Birnen und Zwetschgen 120 Bäume/ha. Die minimale Grösse eines Obstgartens beträgt 20 a mit 10 Bäumen.

Die Abstände in einem Obstgarten zwischen den Bäumen dürfen maximal 30 m betragen.

Die Zurechnungsfläche darf nicht weiter als maximal 50 m entfernt vom äussersten Baum beginnen und muss 0.5 a pro Baum (bis 200 Bäume) oder 0.25 a pro Baum (ab 200 Bäume) gross und eine der folgenden Biodiversitätsförderfläche sein:

- Extensiv genutzte Wiesen
- Wenig intensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II
- Streueflächen
- Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II –
- Buntbrachen
- Rotationsbrachen
- Säume auf Ackerfläche
- Hecken, Feld- und Ufergehölze

Bis 60 Hochstammobstbäume müssen mindestens drei unterschiedliche Kleinstrukturen (gemäss Kriterien der Weisung zu «Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II») bereitgestellt werden und danach pro angebrochene 20 Bäume um 1 Kleinstruktur erhöht werden. Es muss mindestens regelmässig eine Nisthilfe oder eine natürliche Bruthöhle pro 10 Bäume vorhanden sein.

Weiterführende Literatur:
Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV

Auskunft gewerblicher Obstbau:
Adrian Seeholzer
adrian.seeholzer@sluz.ch
041 228 30 81

Auskunft Hochstammobst sowie Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen als Biodiversitätsförderelemente
Dominic Eisenring
dominic.eisenring@sluz.ch
041 485 88 66

Isabelle Falconi-Bürgi
isabelle.falconi@sluz.ch
041 228 30 84